

Vereinfachte Flurbereinigung Erftaue-Gymnich
- 5 07 03 -

Beschluss

1. Für Teilgebiete der Stadt Erftstadt, Rhein-Erft-Kreis, wird aus Anlass der Inanspruchnahme ländlicher Grundstücke für den Erftverband, der im Bereich der der Ortslage Gymnich zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes die großräumige Verlegung der Kleinen Erft beabsichtigt, sowie zur Durchführung von Maßnahmen des Rhein-Erft-Kreises zur naturnahen Aufwertung der Erftaue gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354) das

Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Erftaue-Gymnich

angeordnet. Das Flurbereinigungsverfahren wird nach den Sondervorschriften des § 86 FlurbG durch die Bezirksregierung Köln, Dezernat 69 als Flurbereinigungsbehörde durchgeführt. Das Flurbereinigungsgebiet wird für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

Regierungsbezirk Köln
Rhein-Erft-Kreis

Stadt Erftstadt

Gemarkung Gymnich

Flur 1 Nrn. 6, 30, 31, 32, 49, 50
Flur 4 Nrn. 2, 6, 7, 9, 10, 11, 16, 20, 23, 24, 25, 26, 27, 28
Flur 5 Nrn. 14, 20, 21, 22, 24, 33, 110

Stadt Kerpen

Gemarkung Türnich

Flur 37 Nrn. 80 und 153
Flur 38 Nrn. 107, 108, 114, 115, 116, 120, 123, 130, 131, 132, 134, 140, 141
Flur 39 Nrn. 63, 64, 92, 238, 239

2. Das ca. 164 ha große Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte (Maßstab 1 : 10000) dargestellt.
3. Der Flurbereinigungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang während der Dienststunden aus bei

- der Stadt Erftstadt, Zimmer 420, 4. Etage, Holzdammerweg 10, 50374 Erftstadt
- der Stadt Kerpen, Amt 24, Zimmer 260, 2. Etage, Jahnplatz 1, 50171 Kerpen

- der Bezirksregierung Köln, Dezernat 69, Dienstgebäude Euskirchen,
Sebastianusstr. 22, 53879 Euskirchen, Zimmer E 202,

Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die

**Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung
Erftaue-Gymnich mit dem Sitz in Gymnich.**

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der Bezirksregierung Köln, 50606 Köln unter Angabe des Aktenzeichens 69.98.06 – 5 07 03, anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen nach § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

6. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gelten folgende Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:

- 6.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- 6.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
- 6.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des

Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).

- 6.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).
- 6.5 Sind entgegen den Anordnungen zu 6.1 und 6.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).
Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 6.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).
Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 6.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).
- 6.6 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu 6.2 bis 6.4 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3416)). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Gründe

Rhein-Erft-Kreis und Erftverband planen im Rahmen des Projekts „Erftaue Gymnich“ die Umgestaltung von Erft, Kleiner Erft und deren Auenbereichen zwischen den Orten Erftstadt-Gymnich und Kerpen-Türnich. Das Projekt steht im Kontext der Regionale 2010, innerhalb derer der „masterplan:grün“ als Leitlinie für die Erweiterung des Grünkonzepts in der Region erarbeitet und abgestimmt worden ist. Neben dem Rhein-Erft-Kreis engagiert sich auch der Erftverband im Regionalentwicklungsprozess als aktiver Partner mit der Zielrichtung, die Synergiepotenziale zwischen den wasserwirtschaftlichen Zielen und dem masterplan zu nutzen. Im Projekttraum Erftaue-Gymnich ist zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes für die Ortslage Gymnich die großräumige Verlegung der Kleinen Erft vorgesehen. Das Projekt bezweckt zugleich eine naturnahe Aufwertung der Aue und schafft zusätzlichen Retentionsraum zur Minderung der Hochwasserwelle für die Erft-Untertler.

Zur Umsetzung dieser Vorhaben ist die Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens erforderlich. Es findet seine Rechtsgrundlage in § 86 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 FlurbG, wonach ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren eingeleitet werden kann, um u.a. Maßnahmen der naturnahen Entwicklung von Gewäs-

sern, des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu ermöglichen; nach Nr. 3 dieser Vorschrift kann ein Verfahren eingeleitet werden, um Landnutzungskonflikte aufzulösen. Dies soll mit Hilfe der Bodenordnung erreicht werden, indem die schutzwürdigen Auenflächen dem privaten Nutzungsdruck entzogen und in das Eigentum der Maßnahmenträger überführt werden. Die betroffenen Grundeigentümer und Bewirtschafter erhalten – soweit sie nicht auf Landabfindung verzichten – gleichwertige Ersatzflächen außerhalb der Auenkulisse zugeteilt. Die von den Planungen berührten landwirtschaftlichen Belange können auf diese Weise harmonisiert und zu einem vernünftigen Ausgleich gebracht werden.

Zur Sicherstellung der Belange der Landwirtschaft beruhen die Maßnahmen der Bodenordnung auf dem Grundsatz der Freiwilligkeit; sie werden erst dann durchgeführt, wenn Einvernehmen über die Landabfindung erzielt und der Ausgleich für Nachteile geregelt ist. Das Neuordnungsgebiet ist demzufolge zunächst auf Grundstücke aus dem Grundvermögen öffentlicher Träger begrenzt. Weitere dem Verfahrenszweck dienende Gebietsänderungen erfolgen im Laufe des Verfahrens nach Maßgabe von Abfindungsvereinbarungen.

Die nach § 5 FlurbG zu hörenden Grundeigentümer, Träger öffentlicher Belange und die Naturschutzverbände haben der Anordnung der vereinfachten Flurbereinigung und der Begrenzung des Verfahrensgebiets in einer am 19.06.2007 in Euskirchen anberaumten Versammlung zugestimmt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 69, Postfach 50606 Köln oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Euskirchen, Dezernat 69, Sebastianusstr. 22, 53829 Euskirchen einzulegen.

Sofern Sie über eine Qualifizierte elektronische Signatur verfügen, könne Sie den Rechtsbehelf auch elektronisch einlegen. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internet-Seite www.bezreg-koeln.nrw.de unter dem Punkt Virtuelle Poststelle.

Im Auftrag

(Hundenborn)
LRD